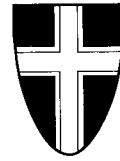


150-349/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle

MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

4000-82 317

MD-VfR - 833/98

Wien, 25. Mai 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden, sowie mit dem das Preisauszeichnungsgesetz geändert wird (Euro-Währungsangabengesetz - EWAG);  
Stellungnahme

44 08  
8  
10.205,08

Dr. Klausgruber

An das  
Präsidium des Nationalrates

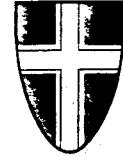
Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 4000-82 317

MD-VFR - 833/98

Wien, 25. Mai 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem Regelungen über die  
doppelte Preisauszeichnung  
und andere Angaben von Geld-  
beträgen erlassen werden, so-  
wie mit dem das Preisauszeich-  
nungsgesetz geändert wird  
(Euro-Währungsangabengesetz -  
EWAG);

## Begutachtung; Stellungnahme

zu GZ 56.028/15-X/A/4/98

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Zu dem mit Schreiben vom 31. März 1998, GZ 56.028/15-X/A/4/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

## Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt u.a. das Ziel, dem Verbraucher die Umstellung von Schilling auf den Euro zu erleichtern.



tern. Grundsätzlich kann jedes Bestreben, die Bevölkerung mit der künftigen Währung vertraut zu machen, begrüßt werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieses Bemühen es erforderlich macht, verpflichtende gesetzliche Regeln zur doppelten Preisauszeichnung zu schaffen. Das Europäische Parlament hat eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur doppelten Währungsangabe nicht für notwendig erachtet. Aus dem in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Vergleich mit anderen an der Währungsumstellung auf den Euro teilnehmenden Staaten über eine Pflicht zur doppelten Währungsangabe ergibt sich, daß Österreich derzeit als einziger Mitgliedsstaat plant, doppelte Preisauszeichnung gesetzlich vorzuschreiben. Ein solcher Alleingang innerhalb der EU ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte schwer nachvollziehbar und könnte sich ungünstig auf die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs auswirken.

Wien bekennt sich zu einer doppelten Währungsangabe, die allerdings sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung auf den Endbetrag beschränkt ist. Damit entspricht die Haltung Wiens nicht nur der Position der übrigen Länder und des Österreichischen Städtebundes, die im Aktionsplan der Länder zur Einführung des Euro festgehalten ist (vgl. Abschnitt III Punkt 4), sondern auch dem von der EU-Kommission zur doppelten Preisauszeichnung vertretenen allgemeinen Grundsatz, daß sich die doppelte Preisauszeichnung auf Endpreise bzw. -beträge beschränken soll (vgl. Ergebnisse des Runden Tisches vom 26. Februar 1998).

Wien wird schon ab 1. Jänner 1999 bei EDV-unterstützten Ausfertigungen, die überwiegend an physische Personen außerhalb des Magistrates gerichtet werden, eine Information über den



- 3 -

Wert des Endbetrages in Euro aufnehmen. Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Gebietskörperschaften, im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung alle Beträge sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben, wird strikt abgelehnt. Allein für den Bereich der automatischen Datenverarbeitung werden die Kosten für eine positionsweise doppelte Preisauszeichnung für Wien auf ca. 40 Mio. Schilling geschätzt, während sich die Kosten für eine doppelte Währungsangabe von Endbeträgen in diesem Bereich auf etwa 10 Mio. Schilling belaufen werden. Der für eine positionsweise Preisauszeichnung erforderliche Mindestbetrag von 40 Mio. Schilling zeigt, daß nur eine doppelte Preisauszeichnung für Endbeträge vertretbar ist. Nachdem in den Erläuterungen angeführt wird, daß der Wirtschaft lediglich zumutbare Verpflichtungen im Zusammenhang mit der doppelten Preisauszeichnung auferlegt werden sollen und dieser Grundsatz wohl auch für die Gebietskörperschaften gelten muß, wird eine Beschränkung der doppelten Preisauszeichnung auf die Endbeträge für die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung der Gebietskörperschaften gefordert.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu § 1 Abs. 2:

In der derzeitigen Textierung könnte die Bestimmung so gelesen werden, daß nur jene Verträge erfaßt sind, die im Zeitraum vom Inkrafttreten des EWAG bzw. des 1. Euro-Justizbegleitgesetzes bis zum 1. Jänner 2002 geschlossen werden. Sinnvollerweise sollte diese Bestimmung für alle Verträge angewendet werden, die unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Vertragsdauer über den 31. Dezember 2001 hinaus aufweisen. Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:



"... die vor dem 1. Jänner 2002 geschlossen worden sind und deren Vertragsdauer über den 31. Dezember 2001 hinausreicht."

Zusätzlich wird angemerkt, daß im Entwurf zu § 3 Abs. 2 des 1. Euro-Justizbegleitgesetzes auf Grund derselben Wortwahl die gleiche Problematik besteht.

Zu § 6:

Nach dieser Bestimmung sind abweichende Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern möglich, wobei nach den Erläuterungen unter den Sozialpartnern die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundesarbeiterkammer zu verstehen sind. In diesem Zusammenhang wäre es jedoch überlegenswert, ob Berufsgruppen, für welche eigene gesetzliche Interessenvertretungen bestehen (etwa Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, Apotheker oder Ärzte) in dieser Angelegenheit tatsächlich von der Wirtschaftskammer Österreich vertreten werden sollen oder ob die in Rede stehende Vereinbarung nicht zweckmäßigerweise zwischen der für diese Berufsgruppen ansonsten zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung einerseits und der Bundesarbeiterkammer andererseits abgeschlossen werden sollte.

Im übrigen erscheint diese Bestimmung verfassungsrechtlich bedenklich, da einerseits der Verordnungsinhalt durch das Gesetz nicht hinreichend bestimmt wird, andererseits der Verordnungsgeber auf den Inhalt der Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern keinen Einfluß hat und lediglich als Publikationsorgan in Erscheinung tritt.



Zu den §§ 7 bis 11:

Diese Bestimmungen sehen für Tankstellen, Taxiunternehmen, Banken, kleine und mittlere Unternehmen sowie für den Versandhandel Sonderregeln vor. Für Automatenverkäufe sind keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen. Die Umrüstung von Automaten kann aber durchaus zu unzumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Belastungen führen, sodaß auch für diesen Bereich Sonderregeln verlangt werden.

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, daß im Bereich der WIENER LINIEN in den nächsten vier Jahren Automaten im Wert von 100 Mio. Schilling angeschafft werden, wobei diese Investition teilweise auch auf die Umstellung auf den Euro zurückzuführen ist.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt die Pflicht der doppelten Währungsangabe von Gebietskörperschaften. Während in allen individuellen behördlichen Akten die Pflicht zur doppelten Währungsangabe auf den Endbetrag beschränkt ist, findet im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung § 5 des Entwurfes sinngemäß Anwendung, welcher vorsieht, daß grundsätzlich jeder Betrag sowohl in Schilling als auch in Euro anzugeben ist.

Die Verpflichtung, alle Beträge in Schilling und in Euro anzugeben, führt bei mehreren Rechnungspositionen auf Grund der Rundungsdifferenzen zu Inkonsistenzen von Zeilen- und Spaltensummen und trägt damit eher zur Verwirrung als zur Aufklärung des Konsumenten bei. Die doppelte Preisauszeichnung soll aber dem Schutz und der Aufklärung des Konsumenten dienen, sodaß



schon auf Grund dieser Überlegungen eine Umrechnung nur von Endbeträgen zweckmäßig ist.

Weiters leidet bei einer doppelten positionsweisen Preisauszeichnung die Übersichtlichkeit für den Konsumenten in jenen Fällen, in denen Rechnungen, Quittungen und andere Dokumente auf knappem Raum eine größere Anzahl von Positionen aufweisen. Zusätzliche Spalten und Zeilen einzufügen, ist in den Formularen oft nicht mehr möglich, sodaß zur Wahrung der Übersichtlichkeit Belege doppelt - nämlich in Schilling und in Euro - gedruckt werden müßten. Davon wären beispielsweise die Abrechnungen der WIENSTROM betroffen. Der Druck von zwei Belegen pro Abrechnung würde zusätzliche Kosten in Höhe von rund 5,5 Mio. Schilling verursachen.

In manchen Bereichen der Privatwirtschaftsverwaltung, wie z.B. der Verrechnung von Mietzinsen, ist bezüglich der positionsweisen doppelten Preisauszeichnung eine Entschärfung nach § 3 des 1. Euro-Justizbegleitgesetzes (Entwurf) insoferne möglich, als spätestens am 31. Dezember 2001 die für den Verbraucher wesentlichen Geldbeträge in Schilling und in Euro angegeben werden können. In vielen Fällen der Privatwirtschaftsverwaltung werden aber keine schriftlichen Verträge abgeschlossen. So werden etwa im Bereich der Kindergärten ohne förmliche Vertragserrichtung und zeitliche Bindung Kinder in Betreuung genommen. Für die von den Eltern eingehobenen Beiträge werden im Jahr 330.000 Juxten händisch ausgestellt, die im Normalfall vier Beträge aufweisen.

Die Möglichkeit, die Pflicht zur doppelten Währungsangabe in Einzelfällen durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Verbraucher abzubedingen, bringt ebenfalls keine ausreichende Er-



leichterung für Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen, da diese Möglichkeit schwer umzusetzen ist. Wie sollen beispielsweise die Wiener Verkehrsbetriebe - WIENER LINIEN ausdrückliche Vereinbarungen mit jedem einzelnen Verbraucher treffen?

Im § 13 Abs. 2 wäre daher analog zur Regelung des § 13 Abs. 1 die doppelte Währungsangabe für den Endbetrag zu normieren. Wenn selbst den Kreditinstituten, denen bei der Währungsumstellung eine tragende Rolle zukommt, im § 11 anstelle der positionswise Auszeichnung lediglich die Bekanntgabe des Saldos in beiden Währungen auferlegt wird, ist nicht ersichtlich, warum die Gebietskörperschaften im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu einer doppelten Auszeichnung aller Beträge verpflichtet werden sollen. Zu den Kosten, die eine solche Preisauszeichnung verursachen würde, wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Diesbezüglich wäre noch anzumerken, daß es sich dabei um einen "verlorenen" Aufwand handelt, der voraussichtlich nur für einen relativ kurzen Zeitraum zu tätigen wäre, da derzeit allgemein erwartet wird, daß die Phase des doppelten Bargeldumlaufes verkürzt wird.

Zu § 20:

Unter Berücksichtigung der Geltungsdauer des Euro-Währungsgesetzes, der Verfahrensdauer von Strafverfahren bei Ausschöpfen der Rechtsmittelmöglichkeiten und der mangelnden Publizität von Verwaltungsstrafverfahren bestehen Zweifel daran, ob es sinnvoll ist, Verstöße gegen dieses Gesetz unter Strafsanktion zu stellen.



Zu § 22:

Abs. 1 ist insoweit unbestimmt, als nicht nur Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994 als Adressaten der Strafbestimmungen in Betracht kommen, sondern auch Geschäftsführer, die nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt worden sind. Diesbezüglich hat entweder die Wortfolge "oder nach anderen Verwaltungsvorschriften" ersatzlos zu entfallen oder ist zumindest taxativ anzuführen, welche anderen Verwaltungsvorschriften im einzelnen gemeint sind.

Weiters ist zu überlegen, die genannte Bestimmung durch eine dem § 370 Abs. 1 GewO 1994 entsprechende Regelung zu ergänzen. Nach § 370 Abs. 1 leg. cit. sind nämlich Geldstrafen oder die Strafe des Verfalls gegen den Pächter zu verhängen, wenn die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter angezeigt oder genehmigt wurde. Der Entwurf hingegen trägt der Möglichkeit einer allfälligen Übertragung der Gewerbeausübung an einen Pächter nicht Rechnung, was zu dem inkonsequenteren Ergebnis führt, daß zwar eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit eines allfälligen gewerberechtlichen Geschäftsführers besteht, der gewerberechtliche Pächter hingegen trotz seiner vergleichsweise nicht geringeren Position und Verantwortung für diesen Bereich nicht strafbar wäre.

Zu § 24:

Nach dieser Bestimmung sollen die Bezirksverwaltungsbehörden die Einhaltung der Pflicht zur doppelten Währungsangabe überwachen und die Verwaltungsstrafverfahren durchführen. Abgesehen



- 9 -

von den bereits o.a. Zweifeln an der Effektivität von Verwaltungsstrafverfahren werden diese Verfahren und die Überwachungstätigkeit zu einem Mehraufwand in den Ländern führen, der den Ländern vom Bund zur Gänze abzugelten sein wird.

Abschließend wird angemerkt, daß die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gewählte Vorgangsweise zur Ermittlung der Vollzugskosten abgelehnt wird. Diese Vorgangsweise entspricht auch nicht der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, da die Entwürfe eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen, erstellt nach den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, enthalten sollen. Es ist daher Aufgabe des zuständigen Ministeriums, vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens die Kosten zu erheben.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Dr. Kahler

Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

